

Stellungnahme
von
INTEGRITAS – Verein für lautere Heilmittelwerbung e.V.
zum
Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien
Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln
(Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und
Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG)
vom 14. Februar 2023

INTEGRITAS - Verein für lautere Heilmittelwerbung e.V. hat die Aufgabe, den Wettbewerb für Heilmittel und verwandte Produkte zu schützen und zu stärken. Er möchte dazu beitragen, den lautereren Wettbewerb zu erhalten und unlauteren Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher, Mitbewerber und im Allgemeininteresse ggf. im Zusammenwirken mit Behörden und Gerichten zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang überprüft er die Werbung für Heilmittel und verwandte Gebiete auf ihre Lauterkeit und Vereinbarkeit mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit den für sie ergangenen Wettbewerbsregeln und geht gegen Verstöße vor. Der Verein besteht bereits seit 1962 und wird neben einer Reihe von Unternehmen auch von den Verbänden Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH), Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI) und dem Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Zwecke e.V. (Diätverband) getragen.

Wir möchten uns bei der Stellungnahme zum ALBVVG auf Art. 7 ALBVVG konzentrieren.

Art. 7 ALBVVG – Heilmittelwerbeengesetz:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, werden die Wörter „und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ durch die Wörter „und fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt oder fragen Sie in Ihrer Apotheke“ ersetzt.

Begründet wird diese Änderung damit, dass der bei der Arzneimittelwerbung zwingend anzugebende Warnhinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ seit Jahren wegen seiner geschlechtsspezifischen Formulierung Gegenstand von Diskussionen ist. Durch die Änderung soll nunmehr gleichstellungspolitischen Aspekten Rechnung getragen werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 HWG beinhaltet derzeit, dass bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise der Text „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.“ gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben ist. Die nun mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung soll gleichstellungspolitischen Aspekten Rechnung tragen. Daher sollen die Wörter „und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ durch die Wörter „und fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt oder fragen Sie in Ihrer Apotheke“ ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Pflichthinweises ist allerdings diskussionsbedürftig. Zum einen ist das gewählte Satzkonstrukt sperrig und zum anderen ist auch die Ansprache von Persönlichkeiten („fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt“) auf der einen und der Institution („fragen Sie in Ihrer Apotheke“) auf der anderen Seite nicht sachgerecht. Des Weiteren trägt der im Entwurf vorgeschlagene Pflichthinweis nicht zu einer gendergerechten Gestaltung bei, da z. B. Diverse außer Acht gelassen werden. Im Sinne einer genderkonformen Änderung schlägt INTEGRITAS vor, den Pflichthinweis wie folgt zu gestalten (Änderung in Fettdruck):

„Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie in Ihrer ärztlichen Praxis oder Apotheke.“

Bonn, 28. Februar 2023



Rechtsanwältin Lena Müllen

Geschäftsführung von INTEGRITAS